

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Kulturvermittlung, Kulturpolitik und Transformation im Kontext der Künste, M.A.
Hochschule:	Universität Hildesheim
Standort:	Hildesheim
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung auch in Englisch verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO).

Auflage 2: Im Modulhandbuch müssen Angaben zur Verwendbarkeit der Module ergänzt werden, d. h. in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Falls dies für das jeweilige Modul nicht zutrifft, soll dies ebenfalls angegeben werden. (§ 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss ein Konzept zur Verbesserung der räumlichen Situation vorlegen, insbesondere für den Bereich Medien und Medienpraxis (auch für Bewegtbild und Fotografie), so dass eine baldige Umsetzung seitens der Hochschulleitung gewährleistet werden kann. (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der

Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Dem Selbstbericht muss noch vollständiges (für die Studiengänge KGKT und KKT bislang nur in einer unvollständigen Version) für alle Studiengänge ein Diploma Supplement in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) beigelegt werden" (Akkreditierungsbericht, S. 17).

Weitere Ausführungen diesbezüglich sind der entsprechenden Stelle im Akkreditierungsbericht (S. 17) zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Dabei passt er die Formulierung an die bisherige Spruchpraxis an.

Auflage zum Kriterium Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Im Modulhandbuch müssen Angaben zur Verwendbarkeit der Module ergänzt werden, d. h. in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Falls dies für das jeweilige Modul nicht zutrifft, soll dies ebenfalls angegeben werden" (Akkreditierungsbericht, S. 19).

Die Begründung zur Auflage kann auf S. 17ff. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage zum Kriterium Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Das Dekanat des Fachbereichs 2 muss zusammen mit der Hochschulleitung alle Anstrengungen unternehmen, die bestehenden räumlichen Defizite zu beheben, insbesondere für den Bereich Medien und Medienpraxis sowie für die Fotografie. Die Hochschule muss ein Konzept zur Verbesserung der räumlichen Situation vorlegen, insbesondere für den Bereich Medien und Medienpraxis (auch für Bewegtbild und Fotografie), so dass eine baldige Umsetzung seitens der Hochschulleitung gewährleistet werden kann" (Akkreditierungsbericht, S. 37).

Zur Begründung der Auflage wird auf S. 36f. des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in leicht gekürzter Fassung (Streichung des Satzes 1, da der Inhalt in Satz 2 aufgeht) in seinen Beschluss.

